

# **Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Hemmoor**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallen- und Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. Wertmarke unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Erhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

## **§ 2 Zulassung**

1. Das Hallenbad kann grundsätzlich von jedermann während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten gegen Lösen der entsprechenden Eintrittskarte bzw. Wertmarke benutzt werden. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen sowie Personen, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befindet.
2. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen unter ausschließlicher Verantwortung der Begleitpersonen.
3. Die Zutritt kann zeitweise wegen Überfüllung oder aus anderen besonderen Gründen gesperrt werden.
4. Fahrräder, Kinderwagen, Tiere und Geräte zur Musikwiedergabe dürfen in das Gebäude des Hallenbades nicht mitgenommen werden.

## **§ 3 Eintrittskarten**

1. Für die Benutzung des Hallen- und Freibades und seiner Einrichtung ist eine Eintrittskarte bzw. Wertmarke gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Eintrittspreise zu erwerben. Einzelkarten bzw. Wertmarken sind übertragbar. Eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten bzw. Wertmarken mehr ausgegeben und die Kartenautomaten gesperrt.
2. Einzelkarten bzw. Wertmarken sind nur am Lösungstage zum einmaligen Betreten des Hallen- und Freibades gültig. Dauerkarten gelten nur für den gelösten Zeitraum.

3. Gelöste Eintrittskarten bzw. Wertmarken werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten bzw. Marken wird kein Ersatz geleistet.

#### **§ 4 Bekleidungs Aufbewahrung**

1. Die Benutzer des Hallenbades haben die Umkleideschränke in dem Umkleideraum zu benutzen.
2. Größere Gegenstände (Koffer u.ä.) können nur bei der Badeaufsicht aufbewahrt werden.

#### **§ 5 Vorreinigung**

1. Die Flächen zwischen den Umkleidekabinen und der Schwimmhalle dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden.
2. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung mit Seife im Duschaum vorzunehmen.
3. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet, auch Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.
4. Zerbrechliche Gegenstände mit Ausnahme notwendiger Brillen dürfen nicht auf die Barfußflächen mitgenommen werden.

#### **§ 6 Bekleidung**

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Der Schwimmmeister entscheidet allein, ob eine Badebekleidung üblich ist.
2. Badeschuhe, Schwimfflossen, Taucherbrillen u.ä. dürfen nicht mit ins Wasser genommen werden.

#### **§ 7 Verhalten im Hallenbad**

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten bleiben. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Teile der Schwimmbecken benutzen.
3. Das Benutzen der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprungbretter dürfen nicht unterschwommen werden.

4. Es ist verboten, an den Einsteigleitern oder den Trennungsseilen zu turnen. Von den Beckenrändern darf nicht in das Wasser gesprungen werden. Schnelles Laufen sowie Bewegungs- und Ballspiele sind im gesamten Hallenbad nicht erlaubt. Rauchen ist nicht gestattet.

## **§ 8 Aufsicht und Hausrecht**

1. Das Badepersonal führt die Aufsicht im Hallenbad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Badepersonals sind uneingeschränkt zu befolgen.
2. Das Badepersonal ist berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Hallen- und Freibad zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
3. Den in Ziffer 2. genannten Personen kann der Zutritt vom Samtgemeindedirektor zum Hallen- und Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 9 Verletzungen**

Erleidet ein Badegast eine Verletzung, so hat er dies unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Haftung der Samtgemeinde und ihrer Beauftragten beschränkt sich in allen Schadensfällen, die Besucher oder Benutzer des Hallen- und Freibades erleiden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für nicht ordnungsgemäß zur Aufbewahrung abgegebene Sachen sowie für Geldbeträge, Wertsachen, abgestellte Fahrräder und Fahrzeuge ist jede Haftung der Samtgemeinde und ihrer Beauftragten ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbeschränkung in Abs. 1 und 2 gilt sowohl für vertragliche Ansprüche als auch für solche aus unerlaubter Handlung.

## **§ 11 Geschlossene Verbände**

1. Geschlossene Verbände (auswärtige Schulklassen, Vereine usw.), die das ganze Hallenbad oder Teile des Bades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ihnen können besondere Auflagen gemacht werden.
2. Die Verbände haben die ihnen zugewiesenen Umkleideräume zu benutzen. Die Samtgemeinde haftet nicht für die dort abgelegten Kleidungsstücke und anderen Sachen. Die Räume sind durch die verantwortlichen Personen zu verschließen.
3. Bei ausschließlicher Benutzung der Schwimmhalle durch Verbände tragen deren Aufsichtspersonen die alleinige Verantwortung. Den Anweisungen des Badepersonals ist jedoch Folge zu leisten.

## **§ 12 Fundsachen**

Gegenstände, die innerhalb des Hallenbades gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzuliefern. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 13 Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde erteilt werden.

## **§ 14 Feilbieten von Waren**

Es ist im Hallen- und Freibadbereich nicht gestattet, gewerbliche Waren feilzubieten sowie Schriften oder Werbegaben zu verteilen.

## **§ 15 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sind nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 12. Februar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Haus- und Badeordnung vom 20. Juni 1975 außer Kraft gesetzt.